

Personalunion kann problematisch werden

Sprachliche Ungenauigkeiten führen dazu, dass Gefahrgutbeauftragte auf einmal Bußgelder zahlen müssen. Das geht rechtlich jedoch nur, wenn der Betroffene gleichzeitig beauftragte Person ist, oder, wie im nachfolgenden Fall, selbst Unternehmer ist.

Was war geschehen?

Das Amtsgericht hat den Betroffenen zu einer Geldbuße von 500 Mark verurteilt, weil er – in seiner Eigenschaft als Gefahrgutbeauftragter seiner Firma – als Beförderer fahrlässig unter anderem das Mitführen schriftlicher Weisungen (Unfallmerkblätter) nach Randnummer 10 381 (neu: Kap. 8.1.2.1; Anm. d. Red.) in Verbindung mit Randnummer 10 385 (neu: Kap. 8.1.2.3; Anm. d. Red.) der Anlage B zur GGVS nicht beachtete und gegen Vorschriften der Ladungssicherung nach Randnummer 10 414 (neu: Kap. 7.5.7; Anm. d. Red.) verstoßen hat.

Das Amtsgericht hat festgestellt:

Der Betroffene beauftragte seinen Fahrer am 21.07.94, (reines) Methylmethacrylat mit einem Bruttogewicht von circa 480 kg in vier Fässern und einem Eimer zu befördern. Bei einer Polizeikontrolle konnte der Fahrer weder Beförderungspapiere noch Unfallmerkblätter vorweisen. Auf der Ladefläche herrschte ein „heillooses Durcheinander“ von Gefahrgut und anderer überwiegend ungesicherter Ladung, so beispielsweise einem Hublader und einer Sackkarre. Das eingelegte Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

Begründung des OLG:

Auf das Verhalten des Betroffenen ist die Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) in der Fassung vom 26.11.93 anzuwenden (§ 4 Abs. 1 OwiG); daraus ergibt sich folgende rechtliche Beurteilung: Die Firma des Betroffenen, handelnd durch ihn (§ 9 OwiG), trat als selbst befördernder Verloader nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 GGVS auf und unterlag deshalb strengeren Pflichten als der bloße Beförderer (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 GGVS). Der Betroffene als Verantwortlicher (§ 9 Abs. 2 OwiG) hatte dafür zu sorgen, dass die schriftlichen Weisungen nach Randnummer 10 385 in den Besitz des Fahrzeugführers gelangten.

Von seiner generellen Verpflichtung war der Betroffene nur dann befreit, wenn die geladene Menge des Gefahrgutes unter den Höchstgrenzen nach Randnummer 10 011 blieb. Für Gefahrgut der Klasse 3 (dazu gehört Methylmethacrylat) beträgt diese Höchstgrenze 333 kg brutto. Das Amtsgericht stellt eine Überschreitung des transportierten Gefahrgutes von 480 kg brutto fest. Der Betroffene unterlag danach der Verpflichtung aus § 9 Abs. 2 Nr. 6 GGVS.

Anmerkung:

Dass, wie im vorliegenden Fall, der Gefahrgutbeauftragte zur Verantwortung gezogen wurde, hat nur einen Grund: Er befand sich in einer Doppelfunktion und war gleichzeitig Unternehmer. Warum das Gericht im Falle des Unternehmers über den § 9 OwiG ging, ist nicht nachzuvollziehen. Denn den Unternehmer treffen die Pflichten des § 9 GGVS i. Vb. m. § 9 Abs. 5 Gefahrgutgesetz ohnehin unmittelbar. Würde man die Stellung des Betroffenen als beauftragte Person bejahen, gilt: Beauftragte Personen sind für die Einhaltung der Bestimmungen selbst verantwortlich, während der Gefahrgutbeauftragte nur eine Überwachungsfunktion hat. Durch die Feststellung: „Der Betroffene beauftragte seine Fahrer ...“ wird zum Ausdruck gebracht, dass der Gefahrgutbeauftragte unmittelbare Weisungsbefugnisse hatte. Unternehmer sollten deshalb darauf achten, dass der Gefahrgutbeauftragte in dem zugeordneten Überwachungsbereich keine Weisungsbefugnisse hat. Ist der Gefahrgutbeauftragte gleichzeitig Unternehmer, ist das allerdings nicht möglich, auch nicht auf dem Papier. Ein Gefahrgutbeauftragter, der Weisungsbefugnisse bei der Abwicklung von Gefahrguttransporten hat, kann dadurch zur beauftragten Person werden. Gerade bei der Bestellung von internen Mitarbeitern zum Gefahrgutbeauftragten wird die unmittelbare Weisungsbefugnis leicht unterschätzt. Sie ist zwar gut gemeint, kann aber zum Bumerang werden. Kommt es zu einem Unfall, kann der beauftragten Person durch die zusätzliche Ausbildung zum Gefahrgutbeauftragten der vermeintlich höhere Wissensstand zum Nachteil werden. Große Schulungsveranstalter bieten mittlerweile für Unternehmer, Betriebs- und Werksleiter Kurse an, wie die innerbetriebliche

Organisationsstruktur in Verbindung mit Gefahrguttransporten aufgebaut werden kann. Organisationsmängel und unklare Verantwortlichkeiten oder auch fehlende Urlaubsregelung (wer bildet die Stellvertreter aus?) gehen allein zu Lasten des Unternehmers. „Verletzung der Aufsichtspflicht“ im Rahmen des § 130 OwiG heisst es dann von Seiten der Rechtsprechung. Die Beratung durch einen externen Gefahrgutbeauftragten kann hierbei schnell zu einer „goldenen Brücke“ werden.

OLG Celle (15.02.1996, AZ: 2 Ss (Owi) 24/96)